

## § 0029 BGB

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem [Amtsgericht](#) zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der [Verein](#) seinen Sitz hat, das [Vereinsregister](#) führt.